



FAQ zur Eigenverbrauchsgemeinschaft

Die Anlage hat mehr Strom produziert, als benötigt wurde. Wie wird der Überschuss verteilt?

Alle Teilnehmer:innen der EVG beziehen Solarstrom nach Ihrem Bedarf, das heisst, der gesamte Verbrauch wurde in diesem Fall durch den Solarstrom gedeckt. Der Überschuss zwischen Produktion und Bedarf wird ins Netz der TBF zurück geliefert und den Produzentinnen oder Produzenten zum aktuell gültigen Rückliefertarif vergütet.

Das aktuelle Tarifblatt steht bereit unter:

tbflawil.ch > Dienste > Onlineschalter > Preise > Strompreise 20..

Wie wird der Solarstrom verteilt, wenn die Solarstromerzeugung kleiner ist als der aktuelle Verbrauch?

Der verfügbare Solarstrom wird nach dem durchschnittlichen Verbrauch aller Teilnehmer:innen prozentual zugeteilt. Dieser Durchschnitt wird alle 15 Minuten automatisch berechnet. Der fehlende Strom wird aus dem Netz der TBF bezogen.

Hier ein Beispiel bei einem Gesamtverbrauch von 24 kW:

	Gesamt (24kW)	Solarstrom (14kW)	Netzanteil (10kW)
Wohnung 1	12 kW (50%)	7 kW	5 kW
Wohnung 2	8 kW (33%)	4.6 kW	3.4 kW
Wohnung 3	4 kW (17%)	2.4 kW	1.6 kW

Wer erhält die Stromrechnung und was beinhaltet diese?

Alle Teilnehmer:innen erhalten wie bisher die Rechnung periodisch direkt von den TBF zugestellt. Diese beinhaltet nebst dem Strombezug vom Netz (Netznutzung, Energie und Abgaben) auch den Bezug des Solarstroms.

Wohin erfolgt die Vergütung des Überschusses sowie des Eigenverbrauchs?

Die Vergütung des Überschusses sowie die Summe des Eigenverbrauchs erfolgt auf ein von der EVG definiertes Konto z. H. der Produzentin oder des Produzenten. Über die Verwendung dieser Beträge bestimmt die EVG selbst.



Reicht für die EVG im Fall von teilnehmenden Mieterinnen oder Mietern ein Zusatz im Mietvertrag (unterzeichnet) oder braucht es zusätzlich die Unterschrift im EVG-Vertrag?

Die Unterzeichnung des EVG Vertrags inkl. allen Anhängen durch die Mieter:innen ist zwingend. Die zur Gründung und Abwicklung notwendigen Formalitäten werden im EVG Vertrag geregelt.

Was passiert, wenn ein:e Mieter:in oder Eigentümer:in an der Eigenverbrauchsgemeinschaft nicht teilnehmen will?

Es ist allen Mieterinnen und Mietern bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern selbst überlassen, ob sie an der EVG teilnehmen möchten oder nicht. Wird der Vertrag nicht unterzeichnet, wird die entsprechende Partei nicht in die EVG aufgenommen. In diesem Fall bezieht diese Partei ihren gesamten Strom aus dem Netz der TBF, wodurch sie nicht vom vergünstigten Solarstrom profitieren kann.